

Sportschützen - Hattingen e.V.

Einverständniserklärung

(gemäß § 27 Abs. 3 Waffengesetz)



Diese Einverständniserklärung der Eltern muss bei jedem Schießen auf einem Schießstand immer griffbereit vorliegen.

Für unser Kind / unserem Jugendlichen

Vorname: _____ **Name:** _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

geben wir bis auf Widerruf unser Einverständnis,
das o.g. Kind / Jugendlicher an den von den

Sportschützen-Hattingen e.V.

angesetzten Übungs-, und Wettkampfschießen nach den Regeln der gültigen Sportordnung des Bund Deutscher Sportschützen (BDS) mit

Luft -, Federdruck oder Gasdruck - Waffen (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr)

Schießen mit Kleinkaliber - Waffen (ab dem vollendeten 14. - 18. Lebensjahr)

im Beisein einer dem Waffengesetz entsprechenden, für die Obhut beim Schießen und zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson auf der vereinseigenen, oder einer anderen offiziellen Schießanlage teilnehmen darf, und wir bestätigen dies mit unserer Unterschrift.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ort: _____, den _____

Die Sorgeberechtigten:

Unterschrift

Unterschrift

Sportschützen - Hattingen e.V.

Achtung!

Die Einverständniserklärung muss von sämtlichen Sorgeberechtigten unterschrieben werden.

Steht das Sorgerecht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einem sonstigen Grund nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses Elternteils.

Auszugsweise Abschrift aus dem Waffengesetz (WaffG) § 27 Abs. 3 und 4

WaffG § 27 Schießstätten, Schießen durch Kinder und Jugendliche

Absatz 3

Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf:

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft -, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit kleinkalibrigen Schusswaffen (22lfB) gestattet werden, wenn der/die Sorgeberechtigte/n schriftlich sein/Ihr Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Absatz 4

Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht wird.